

## **Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel<sup>1</sup>**

Vom 15. Januar 2002

Vom Universitätsrat genehmigt am 7. Februar 2002

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts vom 6. März 1996<sup>2</sup>, die folgende Rahmenordnung<sup>3</sup>.

### **I. Allgemeines**

#### *Zweck und Geltungsbereich*

§ 1.<sup>4</sup> Diese Ordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

<sup>2</sup> Die Fakultät erlässt für jeden Studiengang eine Studienordnung. Diese Ordnungen werden im Kantonsblatt publiziert.

<sup>3</sup> Die Fakultät erlässt für die Doktoratsstudien eine Promotionsordnung. Diese Ordnung wird im Kantonsblatt publiziert.

<sup>4</sup> Diese Ordnung gilt nicht für den gemeinsam mit der Medizinischen Fakultät angebotenen Doktoratsstudiengang. Dieser wird in einer separaten Ordnung geregelt.

#### *Verliehene Grade*

§ 2.<sup>5</sup> Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad «Bachelor of Science».

<sup>2</sup> Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad «Master of Science».

<sup>3</sup> Dem verliehenen Grad folgt bei disziplinar ausgerichteten Studiengängen die Bezeichnung der gewählten Disziplin.

<sup>4</sup> Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Doktoratsstudium den Grad «Doktor der Philosophie» (Dr. phil., engl. PhD).

#### *Umfang der Studiengänge*

§ 3.<sup>6</sup> Für das Bestehen des Bachelorstudiums sind insgesamt 180 Kreditpunkte zu erwerben, davon mindestens 12 Kreditpunkte aus Modulen und Lehrveranstaltungen anderer Disziplinen. Dies

---

<sup>1</sup> Titel und § 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004).

<sup>2</sup> SG 440.110.

<sup>3</sup> Diese O wird nach Erlass der Richtlinien der SUK zur Umsetzung der Bologna-Deklaration an den Schweizer Universitäten entsprechend angepasst.

<sup>4</sup> § 1: Siehe Fussnote 1.

<sup>5</sup> § 2: Abs. 1 und 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004); Abs. 4 beigefügt durch denselben Beschluss.

<sup>6</sup> § 3: Abs. 1 und 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004); Abs. 6 beigefügt durch denselben Beschluss.

entspricht einer Regelstudienzeit von drei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

<sup>2</sup> Für das Bestehen des Masterstudiums sind zusätzlich zum Bachelor je nach jeweiligem Studiengang zwischen 90 und 120 Kreditpunkte zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von eineinhalb bis zwei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

<sup>3</sup> Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem europäischen European Credit Transfer System ECTS. Die Anzahl Kreditpunkte (KP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

<sup>4</sup> Der Erwerb der anrechenbaren Kreditpunkte ist in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

<sup>5</sup> Die Prüfungskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

<sup>6</sup> Für das Bestehen des Doktoratsstudiums sind der Abschluss von individuell vereinbarten Studien im Promotionsfach, die Vorlage einer von der Fakultät angenommenen Dissertation und ein bestandenes mündliches Doktoratsexamen vorzuweisen. Näheres regelt die Promotionsordnung.

#### *Zulassung zum Studium*

§ 4.<sup>7</sup> Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

<sup>2</sup> Die Zulassung zu Masterstudiengängen erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten.

<sup>3</sup> Die Zulassung zu den Doktoratsstudien erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Mastergrades von mindestens 270 Kreditpunkten bzw. ein Fachdiplom.

<sup>4</sup> Zuständig für die Anerkennung von auswärtigen Studienabschlüssen ist die Prüfungskommission.

<sup>5</sup> Zuständig für die Anrechnung einzelner Studienleistungen sind die für den jeweiligen Studiengang zuständigen Gremien.

<sup>6</sup> Die Zulassung zu den Master- und Doktoratsstudien erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Die generelle Anerkennung von Studienabschlüssen ist in den jeweiligen Studienordnungen bzw. in der Promotionsordnung geregelt.

<sup>7</sup> Bei der Zulassung von Studierenden mit ausländischen Universitätsabschlüssen sind übergeordnete Bestimmungen zu berücksichtigen.

<sup>8</sup> Die Prüfungskommission der Fakultät kann dem Rektorat beantragen, Studierende unter dem Vorbehalt in das Masterstudium aufzunehmen, dass sie die Lehrveranstaltungen und Kreditpunkte aus einem Bachelorstudiengang, welche ihnen für die Zulassung zum Masterstudium an der Universität Basel fehlen, während ihres Masterstudiums nachholen.

<sup>9</sup> Die Prüfungskommission der Fakultät kann dem Rektorat beantragen, Studierende unter dem Vorbehalt in das Doktoratsstudium aufzunehmen, dass sie die Lehrveranstaltungen und Kreditpunkte aus einem Masterstudiengang, welche ihnen für die Zulassung zum Doktoratsstudium an der Universität Basel fehlen, während ihres Doktoratsstudiums nachholen.

---

<sup>7</sup> § 4: Abs. 3–9 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses resp. eingefügt durch den Fakultätsbeschluss vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004); dadurch wurden die bisherigen Abs. 6 und 7 zu Abs. 10 und 11.

<sup>10</sup> Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium eines bestimmten Studiengangs ausgeschlossen worden sind, sind vom Bachelor- und Masterstudium in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an der Universität Basel grundsätzlich ausgeschlossen.

<sup>11</sup> Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid mittels Verfügung mitgeteilt. Die Zulassungsverfügung wird aufgrund der allgemeinen universitären Zulassungsbestimmungen vom Rektorat erlassen.

### *Studiengänge*<sup>8</sup>

§ 5.<sup>9</sup> Die Fakultät bietet folgende Bachelorabschlüsse an:<sup>10</sup>

- a) Bachelor of Science (Nanoscience)
- b) Bachelor of Science (Informatik)
- c) Bachelor of Science in Biology
- d) Bachelor of Science in Chemistry
- e) Bachelor of Science in Geosciences
- f) Bachelor of Science in Mathematics
- g) Bachelor of Science in Pharmaceutical Sciences
- h) Bachelor of Science in Physics
- i) Bachelor of Science in Prehistory and Archaeological Science

<sup>2</sup> Die Fakultät bietet folgende Masterabschlüsse an:

- a) Master of Science in Animal Biology
- b) <sup>11</sup>
- c) Master of Science in Chemistry
- d) Master of Science in Computer Science
- e) Master of Science in Earth Sciences
- f) Master of Science in Ecology
- g) Master of Science in Environmental Geosciences
- h) Master of Science in Geography
- i) Master of Science in Infection Biology and Epidemiology
- j) Master of Science in Mathematics
- k) Master of Science in Molecular Biology
- l) Master of Science in Nanosciences
- m) Master of Science in Physics
- n) Master of Science in Plant Science

<sup>8</sup> § 5: Im Anhang zu dieser Rahmenordnung wird eine Liste der Studienordnungen abgedruckt.

<sup>9</sup> § 5: Abs. 1 und 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 11. 2. 2003 (wirksam seit 15. 6. 2003) und geändert durch Fakultätsbeschluss vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004); Abs. 3 beigefügt durch den letztgenannten Beschluss.

<sup>10</sup> Interdisziplinär ausgerichtete Studiengänge: Abs. 1 lit. a und b; Disziplinär ausgerichtete Studiengänge: Abs. 1 lit. c bis i (Fussnote, in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2003, wirksam seit 29. 2. 2004, ist Bestandteil des Erlasses).

<sup>11</sup> § 5 Abs. 2 lit. b aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 10. 2005).

o) Master of Science in Prehistory and Archaeological Science

<sup>3</sup> Die Fakultät bietet folgende Doktorabschlüsse an:

1. Astronomie
2. Biochemie
3. Bioinformatik
4. Biophysik
5. Botanik
6. Chemie
7. Erdwissenschaften
8. Experimentalphysik
9. Genetik
10. Geographie
11. Informatik
12. Neurobiologie
13. Mathematik
14. Meteorologie
15. Mikrobiologie
16. Pharmazeutische Wissenschaften
17. Strukturbioogie
18. Ur- und Frühgeschichte
19. Versicherungswissenschaften
20. Theoretische Physik
21. Zellbiologie
22. Zoologie
23. Epidemiologie
24. Medizinisch-biologische Forschung
25. Pharmakologie
26. Geschichte der Naturwissenschaften

Die Promotionsfächer Epidemiologie, Medizinisch-biologische Forschung, Pharmakologie, bzw. Geschichte der Naturwissenschaften werden gemeinsam mit der Medizinischen bzw. der Philosophisch-Historischen Fakultät betreut.

*Studienordnungen und Promotionsordnung*<sup>12</sup>

§ 6.<sup>12</sup> Die Fakultät erlässt für jeden Studiengang eine Studienordnung sowie für die Doktoratsstudien eine Promotionsordnung. Diese werden vom Universitätsrat genehmigt.

<sup>2</sup> Die Studienordnungen regeln:

---

<sup>12</sup> §§ 6 und 10 jeweils samt Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004).

- a) den Aufbau des Studiengangs in Modulen. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt;
- b) die konkrete Ausgestaltung der Leistungsüberprüfungen gemäss dieser Ordnung.

<sup>3</sup> Einzelheiten des Studiums, insbesondere die Bezeichnung der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen innerhalb der Module, sind in der Wegleitung des jeweiligen Studienganges ausgeführt. Die Wegleitungen werden von der Fakultät genehmigt.

<sup>4</sup> Die Promotionsordnung regelt:

- a) das Promotionsverfahren,
- b) die konkrete Ausgestaltung der Leistungsüberprüfung gemäss dieser Ordnung.

<sup>5</sup> Einzelheiten des Doktoratsstudiums sind in den Wegleitungen der Doktoratsstudien geregelt. Die Wegleitungen werden von der Fakultät genehmigt.

<sup>6</sup> Die Wegleitungen der Studiengänge und Doktoratsstudien dürfen keine Auswahlkriterien oder -verfahren einführen, die über die dieser Rahmenordnung, der jeweiligen Studienordnung bzw. der Promotionsordnung hinausgehen.

## II. Leistungsüberprüfungen

### *Erwerb von Kreditpunkten*

§ 7. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Sie werden vergeben für:

- a) benotete mündliche und schriftliche Prüfungen zu Vorlesungen
- b) benotete Projekte
- c) <sup>13</sup> Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen
- d) Bachelorarbeit
- e) Masterprüfung
- f) Masterarbeit
- g) Ausseruniversitäre Praktika
- h) Tutorielle Tätigkeit und Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung

<sup>2</sup> Die Anzahl von Kreditpunkten, die bei genügender Leistung in den jeweiligen Leistungsüberprüfungen gemäss Abs. 1 lit. a–c erworben werden, wird im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Der Erwerb aller übrigen Kreditpunkte wird in der Studienordnung geregelt.

<sup>3</sup> Die Leistungsüberprüfungen, insbesondere Dauer, Prüfende und allfälliger Beisitz, Anzahl Wiederholungen und Wiederholungstermine sind, soweit nicht in dieser Ordnung geregelt, in der Studienordnung festgehalten. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

### *Benotete mündliche oder schriftliche Prüfungen zu Vorlesungen*

§ 8. Die Leistungsüberprüfung zu Vorlesungen kann von der Studienordnung durch benotete mündliche und/oder schriftliche Prüfungen vorgesehen werden.

<sup>2</sup> Benotete mündliche und schriftliche Prüfungen finden halbjährlich oder jährlich, jeweils am Ende der Vorlesungszeit oder vor Ende der Semesterferien statt.

---

<sup>13</sup> § 7 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004).

<sup>3</sup> Die Dauer der benoteten schriftlichen Prüfungen beträgt zwischen 30 bis 180 Minuten, diejenige der benoteten mündlichen Prüfungen zwischen 20 bis 60 Minuten.

<sup>4</sup> Benotete mündliche Prüfungen werden von den für die Vorlesung zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen und benotet.

<sup>5</sup> Benotete schriftliche Prüfungen werden von den für die entsprechenden Vorlesungen zuständigen Dozierenden gestellt und benotet.

<sup>6</sup> Die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel halbjährlich statt.

<sup>7</sup> Nicht bestandene, benotete schriftliche oder mündliche Prüfungen können einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen einer benoteten mündlichen oder schriftlichen Prüfung zu einer Pflichtvorlesung führt in der Regel zum Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang. Ausnahmen hierzu sind in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

### *Benotete Projekte*

§ 9. Das Thema des Projektes wird von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

<sup>2</sup> Die schriftliche Ausarbeitung des Projektes (Projektbericht) wird von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten beurteilt und benotet.

<sup>3</sup> Form, Umfang und Zeitpunkt des Projekts sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten des Projektberichts werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Studiengangs sowie zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Eine nicht bestandene Projektarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen von Leistungsüberprüfungen in Pflichtlehrveranstaltungen führt in der Regel zum Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang. Ausnahmen hierzu sind in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

### *Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen*<sup>14</sup>

§ 10.<sup>14</sup> Die Überprüfung studentischer Leistungen in Lehrveranstaltungen besteht insbesondere aus:

- a) einer benoteten oder nicht benoteten, mündlichen oder schriftlichen Prüfung,
- b) der Bewertung einer mündlichen, schriftlichen oder praktischen Leistung im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung,
- c) der Überprüfung mehrerer Teilleistungen gemäss lit. a und/oder b.

<sup>2</sup> Die Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

<sup>3</sup> Form, Umfang und Zeitpunkt der Leistungsüberprüfungen sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten bei Arbeiten im Rahmen von Abs. 1 lit. b werden frühzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Mündliche Prüfungen werden von einer bzw. einem oder mehreren für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. Beisitzers abgenommen und bewertet.

<sup>5</sup> Alle Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen müssen am Ende der auf die Lehrveranstaltung unmittelbar folgenden Semesterferien abgeschlossen sein.

---

<sup>14</sup> § 10 samt Titel: Siehe Fussnote 12.

<sup>6</sup> Bei Nichtbestehen von Teilleistungen gemäss Abs. 1 lit. c kann die jeweilige Studienordnung vorsehen:

- a) eine Kompensationsregelung,
- b) Nachprüfungen für nicht bestandene Teilleistungen. Werden diese nicht bestanden, gilt die gesamte Leistungsüberprüfung der Lehrveranstaltung als nicht bestanden.

<sup>7</sup> Bei Nichtbestehen der gesamten Leistungsüberprüfung in einer Lehrveranstaltung kann diese als Ganzes einmal wiederholt werden. Im Falle einer Pflichtlehrveranstaltung führt das wiederholte Nichtbestehen in der Regel zum Ausschluss vom Studium im entsprechenden Studiengang. Ausnahmen hierzu sind in den jeweiligen Studienordnungen geregelt.

<sup>8</sup> Die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungsüberprüfung in einer Wahllehrveranstaltung ist in der Regel nur möglich, sofern die Lehrveranstaltung nochmals durchgeführt wird.

### *Bachelorarbeit*

§ 11. Die Bachelorarbeit kann in der jeweiligen Studienordnung als Bestandteil des Bachelorstudiums vorgesehen werden.

<sup>2</sup> Das Thema der Arbeit wird von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

<sup>3</sup> Die Bachelorarbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat, beurteilt und benotet. Die verantwortliche Dozentin bzw. der Dozent entscheidet bis spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit über die Annahme der Arbeit und macht allfällige Auflagen für eine Überarbeitung.

<sup>4</sup> Eine nicht angenommene Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang.

### *Masterprüfungen*

§ 12. In den Masterprüfungen werden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Masterstudiums geprüft, welche über den Stoff einzelner Lehrveranstaltungen hinausgehen.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Prüfung, ihre Gestaltung sowie die persönliche Besetzung des dafür zuständigen Gremiums werden in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

<sup>3</sup> Nicht bestandene Masterprüfungen können einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen einer Masterprüfung führt zum Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang.

### *Masterarbeit*

§ 13. Das Thema der Masterarbeit wird von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat, beurteilt und benotet. Allfällige ergänzende Gutachten werden in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

<sup>3</sup> Die schriftlichen Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorzulegen.

<sup>4</sup> Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang.

### *Ausseruniversitäre Praktika*

§ 14. Ausseruniversitäre Praktika können in der jeweiligen Studienordnung als Pflicht- oder Wahlstudienleistung vorgesehen werden.

<sup>2</sup> Sie dauern mehrere Wochen aber höchstens sechs Monate und finden in staatlichen oder privaten Institutionen statt, welche von den Studierenden in Absprache mit den Dozierenden ausgewählt werden.

<sup>3</sup> Dozierende und Studierende definieren vor dem Praktikum gemeinsam mit den Verantwortlichen der ausseruniversitären Institution die Art und die Dauer der praktischen Arbeit.

<sup>4</sup> Der Erwerb der Kreditpunkte wird in der jeweiligen Studienordnung festgelegt.

<sup>5</sup> Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch die ausseruniversitäre Institution in Absprache mit dem für den Studiengang zuständigen Gremium.

<sup>6</sup> Ein nicht bestandenenes ausseruniversitäres Praktikum kann einmal wiederholt werden.

#### *Tutorielle Tätigkeit und Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung*

§ 15. Für eine Tätigkeit im tutorialen Bereich (oder in der studentischen Selbstverwaltung) können pro Jahr maximal 3 KP, für das Bachelor- und Masterstudium zusammen maximal 6 KP angerechnet werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Anrechnung erfolgt durch das für den Studiengang zuständige Gremium.

#### *Dissertationsschrift*

§ 15a.<sup>15</sup> Die Dissertation muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen. Sie muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

<sup>2</sup> Form, Ausgestaltung, Bewertung sowie Publikationspflicht der Dissertation sind in der Promotionsordnung geregelt.

<sup>3</sup> Mit der Dissertationsschrift werden keine Kreditpunkte erworben.

#### *Doktoratsexamen*

§ 15b.<sup>16</sup> Das Doktoratsexamen hat den Zweck, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

<sup>2</sup> Form, Bewertung sowie Zusammensetzung des Prüfungsgremiums sind in der Promotionsordnung geregelt.

<sup>3</sup> Mit dem Doktoratsexamen werden keine Kreditpunkte erworben.

#### *Einsichtsrecht*

§ 16.<sup>17</sup> Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht gewährt.

#### *Leistungsbewertung*

§ 17.<sup>18</sup> Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) oder mit einer Note bewertet.

<sup>15</sup> §§ 15a, 15b und 21a eingefügt durch Fakultätsbeschluss vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004).

<sup>16</sup> § 5b: Siehe Fussnote 15.

<sup>17</sup> §§ 16 und 19 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004).



<sup>2</sup> Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4 erreicht werden muss.

<sup>3</sup> Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

6	hervorragend
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
< 4	ungenügend

<sup>4</sup> Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet.

<sup>5</sup> Die Errechnung der Bachelor- oder Masternote ist in der jeweiligen Studienordnung geregelt. Die Bachelor- oder Masternote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

<sup>6</sup> Die Errechnung des Promotionsprädikats ist in der Promotionsordnung geregelt. Das Promotionsprädikat wird wie folgt nach unteren Grenzen abgestuft:

5,8	summa cum laude
5,5	magna cum laude
5,0	cum laude
4,5	bene
4,0	rite
< 4,0	non sufficit

#### *Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben*

§ 18. Studierende müssen sich für Prüfungen anmelden, sofern diese nicht innerhalb einer Lehrveranstaltung stattfinden. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Prüfungskommission einzureichen.<sup>19</sup>

<sup>2</sup> Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Prüfungskommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Diese legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

<sup>3</sup> Bleibt eine Studentin oder ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

#### *Unlauteres Prüfungsverhalten*

§ 19.<sup>20</sup> Falls eine Studentin bzw. ein Student, eine Doktorandin bzw. ein Doktorand eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

<sup>18</sup> § 17 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 5. 7. 2005 (wirksam seit 1. 10. 2005).

<sup>19</sup> § 18 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004).

<sup>20</sup> § 19: Siehe Fussnote 17.

<sup>2</sup> Das Einreichen eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, führt zum Nichtbestehen.

<sup>3</sup> Wird das Plagiat gemäss Abs. 2 erst nach der Verleihung eines Doktorgrades festgestellt, so kann die Fakultät den Doktorgrad entziehen.

#### *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

§ 20. Über die Anrechnung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie den damit erworbenen Kreditpunkten, welche an der Universität Basel in einem anderen Studiengang bzw. an einer anderen Hochschule erworben werden bzw. wurden, entscheidet das für den jeweiligen Studiengang zuständige Gremium auf Antrag, unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen.

<sup>2</sup> Den Betroffenen wird die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anrechnungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag des für den Studiengang zuständigen Gremiums.

### **III. Zuständigkeiten**

#### *Zuständige Gremien für die Bachelor- und Masterstudiengänge<sup>21</sup>*

§ 21. Die Zusammensetzung des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Gremiums ist in der Studienordnung geregelt.

<sup>2</sup> Das für den jeweiligen Studiengang zuständige Gremium hat die in dieser Ordnung genannten sowie die ihm in der Studienordnung zugewiesenen Aufgaben.

#### *Dissertationskomitee für die Doktoratsstudien*

§ 21a.<sup>22</sup> Für die Doktoratsstudien wird jeweils ein Dissertationskomitee gebildet. Die Zusammensetzung ist in der Promotionsordnung geregelt.

<sup>2</sup> Das Dissertationskomitee hat die ihm in der Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben.

#### *Prüfungskommission*

§ 22. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Fakultät (drei Mitglieder der Gruppierung I, je ein Mitglied der Gruppierungen II und III). Den Vorsitz führt ein Mitglied der Gruppierung I.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder werden von der Fakultätsversammlung gewählt.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, beaufsichtigt alle weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben und entscheidet in Rücksprache mit den zuständigen Gremien der Studiengänge bzw. dem jeweiligen Dissertationskomitee in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung, die jeweilige Studienordnung bzw. die Promotionsordnung keine Bestimmungen enthalten. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.<sup>23</sup>

<sup>4</sup> Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

<sup>21</sup> § 21: Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004).

<sup>22</sup> § 21a: Siehe Fussnote 15.

<sup>23</sup> § 22 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2003 (wirksam seit 29. 2. 2004).

<sup>5</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

#### *Härtefälle*

§ 23. In Härtefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

### **IV. Rechtsmittel**

#### *Verfügungen und Rekurse*

§ 24. Verfügungen gemäss dieser Ordnung bzw. der jeweiligen Studienordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss § 27 des Universitätsgesetzes bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### *Übergangsbestimmungen*

§ 25. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2002 begonnen haben, können dieses gemäss der «Diplomprüfungsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel» vom 6. April 1999 absolvieren.

<sup>2</sup> Studierende, die in einem Fach mit einer Studienordnung gemäss der «Diplomprüfungsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel» vom 6. April 1999<sup>24</sup> studieren, können beim Dekanat schriftlich beantragen, ihr Studium in einem Studiengang gemäss dieser Ordnung nach Massgabe der entsprechenden Studienordnung fortzusetzen. Die jeweiligen Studienordnungen legen die Frist für die Antragstellung und die Bedingungen für den Übertritt fest. Die Studierenden geniessen dabei jedoch keine Vorrechte.

#### *Inkrafttreten*

§ 26. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.<sup>25</sup>

### **Anhang**

Für die von der Fakultät angebotenen Bachelorabschlüsse gemäss § 5 der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 15. Januar 2002 gelten folgende Studienordnungen<sup>26</sup>:

- a) Provisorische Ordnung für das Bachelorstudium Naturwissenschaften, mit der Vertiefungsrichtung Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002

---

<sup>24</sup> SG 446.720.

<sup>25</sup> Wirksam seit 24. 5. 2002.

<sup>26</sup> Die Studienordnungen können auf der Homepage der Universität [www.uni-bas.ch](http://www.uni-bas.ch) abgerufen oder beim Dekanat der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. dem Departement oder Institut, welches den Studiengang anbietet, eingesehen werden.

- b) Ordnung für das Bachelorstudium in Naturwissenschaften in Vertiefungsrichtungen der Informatik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003
- c) Ordnung für das Bachelorstudium Biologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003
- d) Ordnung für das Studium der Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002
- e) Ordnung für das Bachelorstudium Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002
- f) Ordnung für das Studium der Mathematik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 15. Januar 2002
- g) Ordnung für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 18. November 2003
- h) Ordnung für das Studium der Physik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 15. Januar 2002
- i) Ordnung für das Studium in Prehistory and Archaeological Science / Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2003

Für die von der Fakultät angebotenen Masterabschlüsse gemäss § 5 der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 15. Januar 2002 gelten folgende Studienordnungen<sup>27</sup>:

- a) Ordnung für das Masterstudium Biologie der Tiere an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003
- b) Ordnung für das Masterstudium Astronomie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 17. Dezember 2002
- c) Ordnung für das Studium der Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002
- d) Ordnung für das Masterstudium Computer Science (Informatik) an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003
- e) Ordnung für das Masterstudium Erdwissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002
- f) Ordnung für das Masterstudium Ökologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003
- g) *Noch nicht erlassen*
- h) Ordnung für das Masterstudium Geographie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002
- i) Ordnung für das Masterstudium Infektionsbiologie/Epidemiologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003
- j) Ordnung für das Studium der Mathematik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 15. Januar 2002
- k) Ordnung für das Masterstudium Molekularbiologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003

---

<sup>27</sup> Siehe Fussnote 26.

- l) Ordnung für das Masterstudium Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002
- m) Ordnung für das Studium der Physik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 15. Januar 2002
- n) Ordnung für das Masterstudium Pflanzenwissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003
- o) Ordnung für Studium in Prehistory and Archaeological Science / Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2003